Wien, Donnerstag, den 10. Februar 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 6.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Zuweisung der im Grunde der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen. Von Dr. Franz Müller. (Schluß.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine auf das Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, gestützte Klage kann vom Handelsgerichte nicht deshalb wegen Incompetenz a limine abgewiesen werden, weil eine Ereignung im Verkehre einer Eisenbahn nicht vorliege. Die Entscheidung über diese meritorische Rechtsfrage kann nur im Endurtheile erfolgen. — In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der k. k. Staatsbahn-Directionen ist der Sitz des k. k. Aerars nicht Wien, sondern der Standort jener Finanzprocuratur, in deren Amtssprengel die betreffende Staatsbahn-Direction gelegen ist und welche daher das Aerar zu vertreten berufen ist.

Eine im Fabrikslocale nicht angeschlagene, noch den Arbeitern während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses sonst bekannt gemachte Arbeitsordnung kann seitens des Gewerbe-Inhabers gegenüber seinen Hilfsarbeitern nicht als eine Vereinbarung über die Kündigungsfrist geltend gemacht werden.

Notiz.

Personalien. — Erledigungen.

Zuweisung der im Grunde der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen.

Von Dr. **Franz Müller**.

(Schluß.)

Von den übrigen Ministerial-Erlässen, welche sich in abstracter Weise mit der Frage der Zuweisung der auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen befassen, sind zu erwähnen:

Aus der Zeit vor dem Inslebentreten des A. K. V. G. die im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ergangenen Handelsministerial-Erlässe vom 14. Mai 1885, Z. 35.351, und vom 2. October 1885, Z. 24.787.*)

Von diesen beiden Normalerlässen, welche ebenfalls der formellen Qualification gehörig kundgemachter Verordnungen entrathen, ist der erstere dadurch beachtenswerth, daß er mit Rücksicht auf den geänderten Charakter der durch die 1883er Novelle reformirten Genossenschaft von der oben als unhaltbar bezeichneten Anschauung ausgehend das Perceptionsrecht der Genossenschaftscasse an sich aus dem § 151 G. O. hinausinterpretirt.

Der zweiterwähnte Normalerlaß behandelt den Fall, wenn der Straffällige zwar einer Genossenschaft angehört, bei dieser Genossenschaft aber eine Gehilfenkrankencasse nicht besteht und die Genossenschaft corporativ einer anderen Krankencasse beitritt.

In diesem Falle sollen nach dem besprochenen Ministerial-Erlasse die Geldstrafen dann, wenn die andere Krankencasse den Bestimmungen des § 121 der 1883er Novelle vollkommen entspricht, dieser Krankencassa, sonst aber dem betreffenden Ortsarmenfonde zufließen.

*) Siehe Weigelsperg, Compendium, S. 274 und 276.

Bezüglich der ersteren, immerhin vertretbaren Anordnung gilt das oben zu der bezüglichen Anordnung des Handelsministerial-Erlasses vom 28. Juni 1889, Z. 25.900, Gesagte; die letztere Anordnung übersieht aber wieder das noch in Kraft stehende Perceptionsrecht der Genossenschaftscasse als solcher.

Von den nach dem Inslebentreten des A. K. V. G. ergangenen Ministerial- (Normal-) Erlässen sind die im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ergangenen Handelsministerial-Erlässe vom 27. October 1890, Z. 35.169, und vom 7. November 1894, Z. 48.247*) zu nennen.

In dem erstbezogenen Erlasse wird das Perceptionsrecht jener Vereinskrankencassen statuirt, welcher die Genossenschaft, der der Straffällige angehört, corporativ beigetreten ist.

Von dieser Bestimmung gilt das oben Gesagte.

Ferner behandelt dieser Normalerlaß den Fall, wo der keiner Genossenschaft angehörende straffällige Gewerbsinhaber seine Hilfsarbeiter bei einer Vereinskrankencasse versichert, und bestimmt, daß in diesem Falle die Strafgelder in den Ortsarmenfond zu fließen haben, weil der Straffällige in diesem Falle zur Vereinskrankencasse nicht beitragspflichtig ist.

Ebenso haben nach diesem Erlasse die gegen einen Unternehmer, der eine Betriebskrankencasse errichtet hat, wegen Uebertretung der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen in den Ortsarmenfond zu fließen, weil sonst die Strafgelder dem Unternehmer zugute kämen.

Ferner wird in diesem Normalerlasse betont, daß eine Zuweisung der Geldstrafen an die etwa bestehenden Lehrlingskrankencassen unstatthaft sei, weil die Lehrlingskrankencassen von den Gewerbsinhabern allein erhalten werden und somit die Geldstrafen im Falle ihres Einfließens in die Lehrlingskrankencasse den Gewerbsinhaber zugute kämen.

Im Uebrigen trifft der in Rede stehende Ministerial-Erlaß bezüglich der etwa gegen die Hilfsarbeiter verhängten Geldstrafen den besprochenen analoge Zuweisungsbestimmungen.

Die im Voranstehenden gedachten Bestimmungen des in Rede stehenden Normalerlasses sind, weil sie das bei Nichtvorhandensein einer Genossenschaftscasse oder einer Genossenschafts-Unterstützungs-(Kranken-) Casse durch § 151 dem Ortsarmenfonde gewährleistete Perceptionsrecht gegenüber den auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen genügend respectiren, als gesetzlich begründet anzusehen.

Mit dem letztzuerwähnenden Ministerial-Erlasse vom 7. November 1894, Z. 48.247, wurde ausgesprochen, daß die wegen Außerachtlassung der in Betreff der Krankenversicherung der Lehrlinge bestehenden Normen verhängten Geldstrafen nach Maßgabe der § 69 A. K. V. G. zuzuweisen sind, wogegen die wegen Uebertretung der in der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen über das Lehrlingswesen verhängten Geldstrafen jener Casse zuzuweisen sind, in welche die wegen Nichtbeachtung aller sonstigen Vorschriften der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen fließen.

Die Bestimmung dieses Erlasses ist, soweit sie das A. K. V. G.

*) Siehe Weigelsperg, Compendium, I. Nachtragsheft, S. 49.

betrifft, vollkommen begründet und enthält in ihrem übrigen Inhalte keine meritorische Regelung, sondern nur einen Hinweis auf die zu Recht bestehenden Vorschriften, weshalb die Nothwendigkeit einer Stellungnahme zu diesem Erlasse entfällt.

Wie viel Unklarheiten in der Praxis die Unterscheidung, ob der straffällige Gewerbsinhaber thatsächlich Hilfsarbeiter beschäftigt oder nicht und somit thatsächlich zu einer der in Betracht kommenden Krankencassen beitragspflichtig ist oder nicht, sowie die Relevirung weiterer mehr oder minder bedeutsamer Eintheilungsmerkmale verursacht hat, lehrt uns die tägliche Judicatur sämmtlicher Instanzen.

Alle die besprochenen, einer einheitlichen Reform dringend bedürftigen Normalerlässe halten das Perceptionsrecht der Genossenschaftscasse als solcher für erloschen und schränken, soweit dies bei den einzelnen Erlässen dargethan wurde, das Perceptionsrecht der Ortsarmenfonde wesentlich ein, ohne in beiden Richtungen einen Rückhalt an positiven Gesetzesbestimmungen zu haben.

Faßt man das bisher Vorausgeschickte zusammen, so läßt sich bei stricter Gesetzesauslegung für den Zustand de lege lata behaupten, daß

I. die Bezirkskrankencassa lediglich einen gesetzlichen Anspruch auf Zuweisung der auf Grund des A. K. V. G. verhängten Geldstrafen hat (§ 69 l. c.), und daß

II. die auf Grund der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen

a) im Allgemeinen dem Ortsarmenfonde oder

b) wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungscasse beitragspflichtig ist, der Genossenschaft oder der Unterstützungscasse (als einer genossenschaftlichen Annexanstalt im Sinne des § 128 der 1859er G. O.) zufallen. An Stelle der genannten Unterstützungscasse kommt aber dermal die genossenschaftliche Gehilfenkrankencassa oder jene gesetzlich qualificirte Krankencassa in Betracht, welcher die Genossenschaft auf Grund eines ordnungsmäßigen Beschlusses corporativ beigetreten ist.

Dem bezüglichen genossenschaftlichen Beitrittsbeschlusse wäre aber, um über die oben erwähnten Bedenken hinwegzukommen, eine solche Fassung zu geben, daß derselbe zugleich die Geltendmachung des der Genossenschaftscasse als solcher zustehenden Perceptionsrechtes ausschließen würde.

Zum Schlusse wäre in diesem Zusammenhange nur noch die Frage zu erörtern, ob und inwieferne das Gesetz vom 23. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 63, das bisher Dargestellte und die auf Grund dieser Darstellung oben gewonnenen Thesen tangirt.

Dieses Gesetz, welches gleich der 1883er Novelle es unterlassen hat, aus der bewirkten Neuregelung der genossenschaftlichen Institution die entsprechenden Schlüsse in Ansehung einer zeitgemäßen Umgestaltung der Norm des § 151, Al. 2 G. O. zu ziehen, hat scheinbar in den Vorschriften des § 115 a, Al. 1 und vorletztes Alinea in einer Beziehung einen Schritt von der 1883er Novelle zu der 1859er Gewerbeordnung zurückgethan, indem es die Unterstützung der M i t g l i e d e r abermals in den legitimen Thätigkeitsbereich der Gewerbegenossenschaften rückt.

Die in § 115 a l. c. erwähnten Meisterunterstützungscassen und Meisterkrankencassen stehen aber nur mittelbar auf dem Boden der Gewerbeordnung, welche auch dermal die Errichtung dieser Cassen nicht unter den in § 114 angeführten besonderen Genossenschaftszwecken nennt, sondern nur das Zustandekommen dieser, auf dem Boden eines ganz selbständigen Gesetzes (Gesetz vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202), betreffend die registrirten Hilfscassen, zu erleichtern sucht.

Es können somit diese Cassen, einerlei ob sie als facultative oder aber als obligatorische errichtet werden, in Ansehung des besprochenen Strafgelder-Perceptionsrechtes nicht als die in § 151, Al. 2 G. O. gedachten und in § 128 der 1859er G. O. vorgesehen gewesenen Unterstützungscassen praktisch in Betracht kommen.

De lege ferenda wäre aber unter Benützung der in den besprochenen Normalerlässen zum Ausdrucke gelangten werthvollen Zweckmäßigkeitserwägungen vor allem eine absolut klare und einfache Norm anzustreben.

Es wäre nur ein Perceptionsrecht der genossenschaftlichen Krankencasse, beziehungsweise jener gesetzlich qualificirten Krankencassa, welcher die Genossenschaft corporativ beizutreten beschließt und sodann ein Perceptionsrecht der Bezirkskrankencasse in Aussicht zu nehmen.

Es müßte deshalb gegenüber dem dermaligen positiven Rechtszustande das Perceptionsrecht der Genossenschaftscassa als solcher, sowie das Perceptionsrecht des Ortsarmenfondes eliminirt werden.

Für die Eliminirung des Perceptionsrechtes der Genossenschaftscasse ließe sich der, wie schon oben erwähnt wurde, geänderte Charakter der Gewerbegenossenschaft nach dem Stande der 1883er Novelle geltend machen und die generelle Ersetzung des bisherigen Perceptionsrechtes des Ortsarmenfondes durch ein einzuführendes Perceptionsrecht der Bezirkskrankencasse könnte auf die Erwägung basirt werden, daß die Bezirkskrankencasse im Allgemeinen und in erster Linie den gewerblichen Hilfsarbeitern gegenüber über den Rahmen der genossenschaftlichen Organisationen hinaus und bei dem Abgange besonderer genossenschaftlicher Krankencassen (in dem weiteren oben erwähnten Sinne) die wohlthätigen Functionen einer Unterstützungscasse versieht.

Die übrigen im § 11 des A. K. V. G. gedachten Krankencassen wären im Allgemeinen bezüglich des in Rede stehenden Perceptionsrechtes nicht in Betracht zu ziehen, weil sie erstens doch nur secundärer Natur sind und stets eigentlich auf Unkosten der Bezirkskrankencasse als der universellen Versicherungsanstalt zustande kommen.

Es wäre an den berufenen Factoren, gelegentlich der mit dem Gesetze vom 23. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 63 nicht erschöpften und mit dem Schlusse der XII. Session des Reichsrathes unerledigt gebliebenen weiteren Reform der Gewerbeordnung unter zweckentsprechender Benützung des werthvollen, in den erwähnten Ministerial-Erlässen niedergelegten Ideenmateriales den § 151, Al. 2 G. O. selbst in einer erwünscht bündigen Fassung umzugestalten. Diese Abänderung könnte ungefähr folgenden Wortlaut annehmen:

„Die auf Grund der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafbeträge fließen, wenn der Straffällige als Mitglied oder als Angehöriger einer Gewerbegenossenschaft angehört, welche eine eigene Gehilfenkrankencasse nach Vorschrift des § 121, errichtet hat, oder einer anderen, den Anforderungen des § 121, beziehungsweise des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, entsprechenden Krankencasse corporativ beigetreten ist, in diese Krankencassa. In allen sonstigen Fällen fließen diese Beträge in den Reservefond jener Bezirkskrankencassa, bei welcher die Hilfsarbeiter des Straffälligen, beziehungsweise die straffälligen Hilfsarbeiter im Zeitpunkte der begangenen Uebertretung krankenversicherungspflichtig waren oder, den befugten Gewerbebetrieb, respective die thatsächliche Verwendung von Hilfsarbeitern vorausgesetzt, und bei dem Abgange einer besonderen nicht bezugsberechtigten Krankencasse krankenversicherungspflichtig gewesen wären.

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine auf das Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, gestützte Klage kann vom Handelsgerichte nicht deshalb wegen Incompetenz a limine abgewiesen werden, weil eine Ereignung im Verkehre einer Eisenbahn nicht vorliege. Die Entscheidung über diese meritorische Rechtsfrage kann nur im Endurtheile erfolgen.

In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der k. k. Staatsbahn-Directionen ist der Sitz des k. k. Aerars nicht Wien, sondern der Standort jener Finanzprocuratur, in deren Amtssprengel die betreffende Staatsbahn-Direction gelegen ist und welche daher das Aerar zu vertreten berufen ist.

Die Witwe des Aushilfs-Bahnwächters K. in der Station Herrndorf in Böhmen klagte das k. k. Eisenbahn-Aerar beim k. k. Handelsgerichte Wien auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, auf Zahlung einer Alimentation, weil ihr Gatte sich durch ununterbrochene 60stündige Dienstleistung eine Hirnhautentzündung zugezogen habe, welcher derselbe erlegen ist.

Das k. k. Handelsgericht Wien wies mit Bescheid vom 21. Juni 1897, Z. 102.769, diese Klage wegen Incompetenz zurück, weil der behauptete Todesfall nach Inhalt der Klage sich nicht als Folge einer Ereignung im Verkehre der geklagten Bahn im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, darstelle und daher die Competenz des Handelsgerichtes nicht begründet sei.

Das k. k. österreichische Oberlandesgericht gab mit der Verfügung vom 21. Juli 1897, Z. 10.225, dem Recurse der Klägerin theilweise Folge und beauftragte das k. k. Eisenbahn-Aerar, über die vorliegende Klage binnen 30 Tagen die Einrede zu erstatten; dies in der Erwägung, daß der Anspruch aus dem Dienstverhältnisse zwischen K. und dem k. k. Eisenbahn-Aerar abgeleitet wird, somit beim Bestande des § 39, Abs. 2 des Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuche und des Art. 272, Abs. 3 und 390 H. G. B. keineswegs die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtshofes eine offenbare ist. Im Uebrigen aber, und insoweit die Einleitung des Verfahrens im Sinne des Eisenbahn-Haftgesetzes abgelehnt wurde, wurde

dem Recurse keine Folge gegeben, weil nach der eigenen Darstellung der Klägerin der Tod des K. nicht auf eine Ereignung im Sinne des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, sondern auf eine infolge der Fortsetzung der Dienstverrichtung über die normale Zeit eingetretene schwere Erkrankung zurückgeführt wird.

Ueber Revisionsrecurs der k. k. n. ö. Finanzprocuratur fand der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 29. September 1897, Z. 11.960, in Abänderung beider untergerichtlicher Entscheidungen die Klage der K. wegen örtlicher Incompetenz des k. k. Handelsgerichtes Wien zurückzuweisen.

In der Begründung wird ausgesprochen, daß die Entscheidung der beiden unteren Instanzen, es liege eine Ereignung im Verkehre im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, nicht vor, dem Gesetze nicht entspreche, weil die Klägerin ihren Anspruch ausdrücklich auf das Gesetz vom 5. März 1869 stützt und sie hienach gemäß § 3 dieses Gesetzes ihre Klage jedenfalls bei einem Handelsgerichte, und zwar entweder bei jenem, in dessen Sprengel die geklagte Unternehmung ihren Sitz hat, oder die Ereignung eingetreten ist, einbringen mußte, und weil die Frage, ob jene Umstände, welche angeblich den Tod des K. zur Folge hatten, als eine Ereignung im Verkehre anzusehen seien, das Meritum der Sache betrifft, daher nur im Endurtheile, nicht aber in einem a limine erlassenen Bescheide zur Entscheidung gebracht werden kann.

Es ist jedoch die örtliche Competenz des Handelsgerichtes Wien nicht begründet. Im Bestande des § 23 Civ.-Jur.-Norm kann nämlich von einem ausschließlichen Sitze des Aerars in Wien nicht gesprochen werden. Vielmehr kann der citirte § 23 nur dahin interpretirt werden, daß in dem einzelnen Streitfalle, wann und insoweit der Wohnsitz, beziehungsweise der Sitz des vom k. k. Aerar betriebenen Unternehmens maßgebend ist, für Klagen gegen das k. k. Aerar jenes Gericht competent erscheint, in dessen Sprengel der Amtssitz jener k. k. Finanzprocuratur gelegen ist, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften das Aerar in dieser Streitsache zu vertreten hat. Nachdem nun die in Rede stehende Angelegenheit gemäß der §§ 16 und 17, Z. 10, des zufolge der Kundmachung vom 28. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 129, am 1. August 1896 in Wirksamkeit getretenen Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahn-Verwaltung vom 19. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 16, zum selbstständigen Wirkungskreise der k. k. Staatsbahn-Direction in Prag gehört und daher die k. k. Finanzprocuratur in Prag und nicht jene in Wien nach den bezüglichen Vorschriften (Fin.-Min.-Erl. vom 13. August 1851, R. G. Bl. Nr. 188, und vom 16. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 34) in dieser Streitsache zur Vertretung des k. k. Aerars berufen erscheint, so ist im gegebenen Falle der Sitz der geklagten Unternehmung nicht in Wien, sondern in Prag gelegen. Gemäß der Norm des § 3 des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, hatte sonach die Klägerin lediglich die Wahl, ihre Klage entweder bei dem Handelsgerichte in Prag oder bei jenem Handelsgerichte, in dessen Sprengel der Ort Herrndorf, wo die Ereignung eintrat, gelegen ist, keinesfalls aber beim Handelsgerichte in Wien einzubringen.

(„V. Bl. f. E.“)

Eine im Fabrikslocale nicht angeschlagene, noch den Arbeitern während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses sonst bekannt gemachte Arbeitsordnung kann seitens des Gewerbe-Inhabers gegenüber seinen Hilfsarbeitern nicht als eine Vereinbarung über die Kündigungsfrist geltend gemacht werden.

Am 26. November 1895 führten die Fabriksarbeiter Josef R. und Wenzel K. in T., dann Josef L. in P., welch letzterer jedoch vor Entscheidung der Streitsache von der Klage zurücktrat, bei der Bezirkshauptmannschaft in T. Beschwerde über den Metallknöpfefabrikanten Josef H. in T., weil er sie am 23. November 1895 ohne Grund und Kündigung sofort aus der Arbeit entlassen habe, und verlangten den Ersatz des Lohnes täglicher 1 fl. 10 kr. für die entgangene 14tägige Kündigungsfrist; nach ihrer Aussage verlangten sie an diesem Tage den früher alle 14 Tage ausgezahlten, damals schon seit 5 Wochen rückständigen Lohn, wurden jedoch vom Fabrikanten mit der Bezahlung auf den nächsten Montag vertröstet, und als sie die Aeußerung fallen ließen, daß man keine Lust zur Arbeit habe, wenn man keinen Lohn erhalte, sofort aus der Arbeit entlassen; wegen einer Kündigungsfrist sei bei ihrem Eintritte in die Arbeit nichts ausgemacht worden.

H. erklärte gegenüber dieser Klage am 1. December 1895, daß es allerdings richtig sei, daß die Arbeiter früher alle 14 Tage ihren Lohn erhielten und daß er infolge schlechten Geschäftsganges die Auszahlung der Löhne auf alle 4 Wochen festgesetzt habe; die Arbeiter R. und K. habe er entlassen, weil sie die anderen Arbeiter aufhetzten, ihren rückständigen Lohn zu verlangen; nach der Fabriksordnung sei eine Kündigungsfrist nicht bedungen und könne infolge dessen auch der Ersatz für die entgangene 14tägige Kündigungsfrist nicht geleistet werden.

R. und K. bestritten dem entgegen bei ihrer Einvernahme am 18. December 1895, die anderen Arbeiter aufgehetzt zu haben, R. gab außerdem an, daß eine Arbeitsordnung in den Fabrikslocalitäten nicht angeschlagen gewesen sei.

Die Bezirkshauptmannschaft verpflichtete mit dem Bescheide vom 27. December 1895, Z. 35.256, den Fabrikanten H. zum Ersatze des Lohnbetrages von 15 fl. 40 kr. an die Arbeiter R. und K., weil er weder einen der im § 82 G. O. aufgezählten Gründe zur sofortigen Entlassung gehabt, noch auch mit diesen Arbeitern eine besondere Kündigungsfrist bei Abschluß des Arbeitsvertrages ausgemacht habe.

In dem hiegegen eingebrachten Statthaltereirecurse führte H. an, daß er die genannten Arbeiter entlassen habe, weil sie sich am 23. November 1895 (d. i. der Tag der Entlassung) Branntwein in die Fabrik bringen ließen, die Arbeit um eine Stunde früher als festgesetzt ist verlassen und hiedurch gegen die Bestimmungen der §§ 8 und 3 Arbeitsordnung sich vergangen haben (davon war im Verfahren der I. Instanz keine Rede), insbesonders aber berief er sich auf § 9 seiner von der Bezirkshauptmannschaft in T. unterm 17. November 1893, Z. 21.360, vidirten Arbeitsordnung, welche besagt, daß „die ordnungsmäßige Lösung des Arbeits- oder Lohnverhältnisses gegenseitig ohne Kündigungsfrist erfolgt“.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 1. Februar 1896, Z. 15.941, den angefochtenen Bescheid außer Kraft gesetzt, „weil nach § 9 der vidirten Arbeitsordnung die ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses gegenseitig ohne Kündigungsfrist erfolgt, demnach der Anspruch der beiden Arbeiter unbegründet erscheint“.

Dagegen brachten R. und K. den Ministerialrecurs ein, in welchem sie geltend machten, daß sie bis zum Momente ihrer Entlassung von dem Bestande einer Arbeitsordnung keine Ahnung hatten, nachdem selbe weder in den Arbeitslocalitäten affichirt war, noch auch ein Exemplar derselben, beziehungsweise der Inhalt (§ 10 Arb. O.) ihnen mitgetheilt worden ist, unter diesen Umständen könne auch von einer stillschweigenden Unterwerfung unter dieselbe nicht die Rede sein, für die Recurrenten könne diese im Jahre 1893 vidirte Arbeitsordnung auch aus dem Grunde nicht bindend sein, weil sie bereits seit dem Jahre 1891 bei H. in Arbeit waren und daher nicht „Eintretende“ im Sinne des § 10 dieser Arbeitsordnung waren.

Das Recurspetit lautet auf Wieder-Inkraftsetzung des erstinstanzlichen Bescheides und auf Zuspruch der Kosten ihrer rechtsfreundlichen Vertretung im Betrage von 10 fl.

Laut Berichtes des Gemeindeamtes T. vom 18. August 1896, Z. 753, ist in den Fabrikslocalitäten des Josef H. eine Arbeitsordnung niemals angeschlagen und den Arbeitern niemals verlautbart worden. Den Recurrenten R. und K. wurde die Arbeitsordnung erst am zweiten Tage nach ihrer Entlassung von H. zugestellt.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. November 1896, Z. 29.945, dem gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 1. Februar 1896, Z. 15.941 eingebrachten Recurse des Josef R. und Wenzel K. Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 27. December 1895, Z. 35.256, aus den Motiven desselben, sowie in der Erwägung wieder in Kraft gesetzt, daß die Arbeitsordnung vom 12. October 1893, auf welche sich der Arbeitgeber beruft, nach den gepflogenen Erhebungen weder im Fabrikslocale angeschlagen, noch auch den Recurrenten während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bekannt gemacht wurde und daher denselben gegenüber nicht als eine Vereinbarung hinsichtlich der Kündigungsfrist geltend gemacht werden kann.

Dagegen wurde das im Recurse gestellte Begehren der genannten Fabriksarbeiter um Zuspruch der mit dem Betrage von 10 fl. liquidirten Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung abgewiesen, weil im politischen Verfahren ein Zuspruch von Parteikosten, außer wo das Gesetz einen solchen ausdrücklich vorschreibt, überhaupt nicht stattfindet.

K.

Notiz.

(Betreffend den Nachweis des Betriebes eines Handelsgewerbes zum Zwecke der Feststellung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes) wurde nachstehende Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Handels vom 3. December 1897 herausgegeben:

Nach § 88 der Jurisdictionsnorm (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111) wird unter Personen, welche ein Handelsgewerbe betreiben, der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch durch die unbeanständet gebliebene Annahme einer zugleich mit der Waare oder schon vor deren Einlangen übersendeten Factura begründet, welche mit dem Vermerke versehen ist, daß die Zahlung an einem bestimmten Orte zu leisten ist und daß an demselben Orte die Klagen aus dem Geschäfte angebracht werden können. Zum Zwecke der Durchführung dieser Bestimmung wird auf Grund des Art. XXIV des Gesetzes vom 1. August 1895 (R. G. Bl. Nr. 110) verordnet:

§ 1. Soferne infolge Bestreitung der Zuständigkeit des Gerichtes nachgewiesen werden muß, daß eine Proceßpartei zu den Personen gehört, welche ein Handelsgewerbe betreiben, ist dieser Nachweis in Betreff inländischer gewerblicher Unternehmungen insbesondere dann als erbracht anzusehen, wenn 1. durch ein gerichtliches Zeugniß nachgewiesen wird, daß die Firma der Person oder der Unternehmung im Handelsregister eingetragen ist, oder wenn 2. durch ein Zeugniß der Gewerbebehörde bestätigt wird, daß die Person oder Unternehmung ein Handelsgewerbe im engeren Sinne (§ 1, Abs. 3 der Gewerbeordnung) betreibt.

§ 2. Gerichtliche Zeugnisse über die Eintragung im Handelsregister sind in der Gerichtskanzlei des Gerichtshofes zu erwirken, bei dem das Handelsregister geführt wird. Zeugnisse, deren Ausstellung mit dem ausdrücklichen Hinweise begehrt wird, man benöthige sie für einen Proceß, müssen sogleich und jedenfalls noch am selben Tage ausgefertigt und ausgefolgt werden. Eine Beurkundung eines mündlichen Ansuchens, dem entsprochen wird, findet nicht statt.

§ 3. Das in § 1, Z. 2 angeführte gewerbebehördliche Zeugniß darf nur ertheilt werden, wenn entweder von der Person oder von der Unternehmung, über deren gewerblichen Betrieb der Nachweis zu erbringen ist, der Betrieb des Handels angemeldet ist, oder wenn durch eine rechtskräftige Entscheidung der dazu berufenen Behörde (§ 1, Abs. 4 der Gewerbeordnung) festgestellt ist, daß das gewerbliche Unternehmen als ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen ist. Soferne es an letzterer Entscheidung fehlt, ist daher das gewerbebehördliche Zeugniß insbesondere auch in Ansehung aller derjenigen gewerblichen Unternehmungen zu versagen, welche ohne Anmeldung des Handelsgewerbes den Handel mit ihren eigenen Erzeugnissen oder mit solchen Waaren betreiben, deren Erzeugung in den Umfang ihrer gewerblichen Befugnisse fällt.

§ 4. Wegen Erlangung des gewerbebehördlichen Zeugnisses ist sich an die Gewerbebehörde erster Instanz zu wenden, welche das Gewerberegister führt. Das Ansuchen kann mündlich angebracht werden. Wer ein solches Zeugniß begehrt, hat anzugeben, daß er es zur Feststellung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes benöthigt; eine Bescheinigung darüber kann nicht gefordert werden.

§ 5. Das gewerbebehördliche Zeugniß ist in Form eines Auszuges aus der Gewerbeurkunde (Gewerbeschein, Concession) oder durch Bekanntgabe und Bestätigung des Wortlautes der Gewerbsanmeldung, wenn es sich aber auf die Entscheidung der in § 1, Abs. 4 der Gewerbeordnung genannten Behörden gründet, durch Bekanntgabe und Bestätigung des Inhaltes dieser Entscheidung zu ertheilen. Die Ausfertigung dieses Zeugnisses hat mit thunlichster Beschleunigung, und zwar in der Regel noch am Tage des Ansuchens zu geschehen.

§ 6. Wegen Verweigerung des gewerbebehördlichen Zeugnisses steht der Partei der Recurs an die Oberbehörde offen.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Personalien.

Se. Majestät haben den Legationsrath II. Kategorie Leop. Grafen Bolesta-Koziebrodzki zum Legationsrathe I. Kategorie, den Legations-Secretär Paul Grafen Esterházy v. Galántha u. Forchtenstein zum Legationsrathe II. Kategorie, den Viceconsul Adalbert Rakovszky v. Nagy-Ráko, sowie den Gesandtschafts-Attaché Ludw. v. Callenberg zu Legations-Secretären ernannt.

Se. Majestät haben dem Legationsrathe II. Kategorie Carl Freih. v. Braun das Ritterkreuz des Leopolds-Orden, dem Legations-Secretär Leop. Ritter v. Zwierzina den Titel eines Legationsrathes, beiden taxfrei, sowie den Gesandtschafts-Attachés Laurenz Grafen Szapáry v. Szápár, Mura-Szombat, Széchy-Sziget, Letenye u. Ercse, Moriz Grafen Dubsky v. Třebomyslić und Geza Freih. Duka v. Kádár den Titel eines Legations-Secretärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Innern Med.-Dr. Josef Daimer den Orden der eis. Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe August Tauber v. Taubenberg der k. k. Statthalterei in Prag den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Carl Ebert in Reichenberg taxfrei den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionirten Liquidator des Versatzamtes in Wien August Schilling den Titel eines kais. Rathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Directions-Adjuncten bei der k. k. Statthalterei in Linz Josef Biefel den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors verliehen.

Der Finanzminister hat den Obercontrolor Wilh. Svoboda zum Inspector der technischen Finanzcontrole der Finanz-Landesbehörden in Wien, Linz und Salzburg ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Landesregierungs-Conceptspraktikantenstellen, und zwar eine mit 600 fl. Adjutum, die übrigen mit je 500 fl. Adjutum bei der politischen Verwaltung in Kärnten*) bis 20. Febr. (Amtsbl. Nr. 17.)

Mehrere Polizeiconcipisten- u. adjutirte Polizeiconceptspraktikantenstellen bei der k. k. Polizeidirection in Triest*) bis 12. Februar. (Amtsbl. Nr. 23.)

Scriptorsstelle mit der VIII. Rangsclasse bei der k. k. Stud.-Bibliothek in Klagenfurt bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 24.)

Stadtraths-Commissärsstelle beim Stadtrathe Marburg mit 1400 fl. Jahresgehalt 300 fl. Quartiergeld und Quinquennien bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 25.)

Rechnungspraktikantenstelle mit 300 fl. Adjutum beim k. k. Ackerbauministerium bis 16. Febr. (Amtsbl. Nr. 27.)

Oberbezirksarztensstelle der VIII. Rangsclasse, eventuell Bezirksarztensstelle der IX. Rangsclasse, Sanitäts-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der k. k. Landes-Regierung in Krain bis 20. Febr. (Amtsbl. Nr. 27.)

*) Wiederholt wegen Ergänzung.

Z. 185
I. 109

Stadtsecretär- und Stadtingenieurstelle.

Bei der Stadtgemeinde **Korneuburg** ist die Stelle des **Stadtsecretärs** und jene des **Stadtingenieurs** zu besetzen.

Mit der Stadtsecretärstelle sind jene Bezüge verbunden, auf welche ein in Korneuburg stationirter k. k. Staatsbeamter der IX. Rangsclasse, mit der Stadtingenieurstelle jene Bezüge, auf welche ein hier stationirter k. k. Staatsbeamter der VIII. Rangsclasse auf Grund der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe seiner Dienstzeit (Quinquennalzulagen) Anspruch hat, wobei bemerkt wird, daß diese Stellen sofort nach dem Dienstesantritte mit den durch den Gesetzentwurf über die Regulirung der Staatsbeamtengehalte festgesetzten Bezügen dotirt sind.

Der Stadtsecretär bezieht demnach sofort nach seinem Dienstesantritte einen Jahresgehalt von 1400 fl. und eine Activitätszulage von 200 fl.,

der Stadtingenieur einen Jahresgehalt von 1800 fl. und eine Activitätszulage von 240 fl. in monatlichen im vorhinein fälligen Raten.

Der Stadtingenieur wird auch als Schätzmeister bei der städtischen Sparcassa verwendet und für die in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste besonders entlohnt.

Nach Ablauf einer fünfzehnjährigen tadellosen Dienstleistung rückt der Stadtsecretär in die jeweiligen Bezüge der VIII. Rangsclasse und nach einer dreißigjährigen tadellosen Dienstleistung in jene der VII. Rangsclasse vor.

Der Stadtingenieur avancirt nach einer fünfzehnjährigen tadellosen Dienstleistung in die jeweiligen Bezüge der VII. Rangsclasse.

Mit diesen beiden Dienstesstellen ist ein Anspruch auf Pension nach den jeweilig für die Staatsbeamten geltenden Normen und ein Holzdeputat verbunden. Die unmittelbar vor der Erlangung dieser Stellen im Staats- oder Landesdienste zugebrachte Dienstzeit wird bei der Pensionirung eingerechnet.

Die definitive Anstellung erfolgt nach zufriedenstellender sechsmonatlicher Dienstleistung, während welcher es dem Bürgermeister freisteht, den betreffenden Beamten ohne Angabe eines Grundes und ohne weitere Entschädigung des Dienstes zu entlassen. Im übrigen ist die Probedienstzeit der definitiven gleichgehalten.

Bewerber um die Stadtsecretärstelle müssen den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, der mit gutem Erfolge abgelegten drei juridischen Staatsprüfungen und der in einem österreichischen Kronlande für die politische Geschäftsführung abgelegten praktischen Prüfung erbringen oder sich wenigstens verpflichten, die letztgenannte Prüfung während der halbjährigen Probepraxis abzulegen.

Bewerber um die Stadtingenieurstelle müssen außer dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft das Zeugniß über die an einer technischen Hochschule des Inlandes aus dem Ingenieur- oder aus dem Hochbaufache mit gutem Erfolge abgelegte zweite Staats- oder Diplomprüfung und über die für den österreichischen Staatsbaudienst abgelegte Prüfung beibringen, oder sich wenigstens verpflichten, die letztgenannte Prüfung während der halbjährigen Probepraxis abzulegen.

Die auf diese Weise instruirten Gesuche sind bis

1. März 1898

hieramts vorzulegen.

Bewerber, welche im Staats- oder Landesdienste stehen, erhalten den Vorzug.

Stadtvorstehung Korneuburg

am 21. Jänner 1898.

Der Bürgermeister:

Schaumann.

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 11 und 12 der Erkenntnisse 1897.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.